

Geheimrath und Regierungspräsident Franz Anton Freyherr von Frank, Ritter des Ordens der königlich Württembergischen Krone mit Auftrag und Vollmacht versehen worden, welche nach Auswechslung derselben über nachstehende Artikel und Bedingungen übereingekommen sind:

*Art. I.* Ihre Königliche Hoheit die Frau Herzogin von Leuchtenberg, Fürstin von Eichstätt sichern dem Herrn Erbprinzen Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern Hechingen Durchlaucht Ihre zweitgeborene Tochter der Prinzessin Eugenie Durchlaucht zur Braut und künftigen Ehegemahlin zu, und die priesterliche Einsegnung dieser Ehe soll in Eichstätt im Laufe des künftigen Monats May nach christlichem Gebrauche vollzogen werden.

*Art. II.* Seine Durchlaucht der Erbprinz von Hohenzollern Hechingen nimmt die Durchlauchtigste Prinzessin Eugenie von Leuchtenberg zu seiner Fürstlichen ehelichen Gemahlin und Ihre Durchlaucht die Prinzessin Eugenie von Leuchtenberg nimmt den Erbprinzen Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern Hechingen Durchlaucht zu Ihrem Herrn und Fürstlichen ehelichen Gemahl und beiden versprechen einander alle eheliche Liebe und Treue.

*Art. III.* Ihre Königliche Hoheit die Frau Herzogin von Leuchtenberg, Fürstin von Eichstätt versprechen und bestimmen Ihrer Frau Tochter Durchlaucht als Heiratsgut die Summe von Zweimalhundert und Dreißigtausend Gulden in 24 fl. Fusse aus dem Ihrer Prinzessin Tochter durch die bekannte Willensmeinung und die letztwillige Verfügung Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Herzog von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstätt etc. etc., Ihres höchstseligen Herrn Vaters zugefallenen Vermögens welche Summe dem künftigen Ehepaar durch die herzogliche Vormundschaft innerhalb drei Jahren vom Tage der priesterlichen Einsegnung an gerechnet, in drey gleichen Fristen ausbezahlt und bis zu gänzlicher Abtragung derselben mit 5 vom Hundert verzinset werden soll, auch von Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Eugenie, insoweit es vonnöthen ist, als Heiratsgut anerkannt wird. Ihre Königliche Hoheit die Frau Herzogin von Leuchtenberg, Fürstin von Eichstätt übernehmen es überdies Ihre Durchlauchtige Frau Tochter mit einem Ihrem Stande gemäss Trousseau und Kleinodien auszustatten und soll darüber ein doppeltes Verzeichnis gefertigt werden.

*Art. IV.* Es wird hiermit ausdrücklich bedungen und festgesetzt, und Seine Hochfürstlichen Durchlaucht der souveraine Fürst von Hohenzollern Hechingen verbinden sich mit Ihrem Herrn Sohne des Erbprinzen Durchlaucht als künftigem Gemahl Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Eugenie daß der ganze Betrag des Heiratsguts, welches dem künftigen fürstlichen Ehepaare mit fünf von Hundert verzinset wird, zur Abtragung der Schulden des fürstlichen Hauses verwendet werde, sodass die Prinzessin und künftige Erbprinzessin dadurch Gläubigerin des fürstlichen Hauses Hohenzollern Hechingen wird, und Höchstderselben eine spezielle Hypothek auf die fürstlichen Besitzungen, namentlich auf die Gefälle und Renten der Hofkammer geleistet und diese Sicherheit sogleich nach dem Antritt der Ehe und bei Übernehmung des Heiratsgutes genügsam hergestellt, Ihrer Durchlaucht auch die Dokumente über die damit abgetragenen Schulden eingehändigt werden.

*Art. V.* Alles übrige Vermögen, welches Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Eugenie außer diesem Heiratsgut infolge der letztwilligen Anordnung Ihres verewigten Vaters, Weiland des Herzogs Eugen von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstätt & Königlichen Hoheit, und nach der Auseinandersetzung seiner Verlassen-